

Correspondent.

Erscheint:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag früh 7 Uhr.

Redaktion: große Ritterstraße Nr. 28.

Öffentliche Beilage:

Illustrirtes Sonntagsblatt.

Abonnementspreis:

pro Quartal: 1 Mark bei Abholung. — 1 Mark 20 Pfg. durch den Fernträger. — 1 Mark 25 Pfg. durch die Post.

N. 116.

Sonnabend den 17. August.

1878.

Die Hinrichtung Hödels.

Gestern, Freitag, Morgens kurz nach 11 Uhr ist dem Majestätsverbrecher Hödel ein Recht geschehen, indem er durch das Fallbeil vom Leben zum Tode gebracht wurde. Am Donnerstag wurde ihm das vom Kronprinzen bestätigte Todesurtheil durch den Untersuchungsrichter, Stadtgerichtsrath Hollmann in Gegenwart des Oberstaatsanwalts von Lutz und des Bureauvorstehers des Kriminalgerichts, beide vorgelesen. Die Hinrichtung ist unter Aufsicht von vier Gehilfen durch den Scharfrichter Krautz, der wenige Tage vorher ebenso zu diesem Zwecke seine Prüfung als Scharfrichter durch regelrechtes Köpfen eines Hammels, dessen Halsmuskeln stärker sind als die eines Menschen, beendeten hatte, mit dem von dem Zeugnisabweisender Herrn Groschmann in Berlin angestelltem Richter vollzogen worden. Anwesend waren bei der Prozedur außer dem Untersuchungsrichter des königlichen Stadtgerichts der Präsident des Staatsgerichtshofs Herr v. Wähler, der Oberstaatsanwalt Herr v. Lutz, der Gefängnisgeistliche Herr Schrötter und 12 bürgerliche Zeugen nebst der nöthigen Polizeimannschaft.

Das Verbrechen ist geführt, das Gerechtigkeitgefühl des deutschen Volkes hat die dringende Verlangung Genugthuung erhalten, möge Gott der Seele des Verbrechers anädig sein!

Das neue Sozialistengesetz.

Im 2. Antrage, verbeserteter und vermehrter Auflage ist seitens der preussischen Regierung beim Bundesrathe der Entwurf eines Gesetzes gegen die Ausschreitungen der Socialdemokratie eingebracht worden. Die wesentlichen Bestimmungen desselben sind folgende:

1) Vereine, welche sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen, auf Untergrabung der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen dienen, sind zu verbieten. Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art, insbesondere genossenschaftliche Klassen. Vereinskassen sind mit Beschlag zu legen.

Zufänglich für das Verbot sind die Centralbehörden der Bundesstaaten.

Gegen das Verbot steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde an das Reichsamt für Vereinswesen und Presse offen.

Das Reichsamt für Vereinswesen und Presse hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus neun Mitgliedern, welche aus der Zahl der im Reichs- oder im Staatsamte angestellten Personen zu berufen sind. Mindestens fünf Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein.

Versammlungen, von denen anzunehmen ist, daß sie Bestrebungen der bezeichneten Art dienen werden, sind zu verbieten. Zufänglich für das Verbot ist die Aufhebung ist die Polizeibehörde. Gegen die Anordnungen derselben findet nur die Beschwerde an die Aufstehsbehörde statt.

Druschriften, welche der oben bezeichneten Art dienen, sind zu verbieten. Bei periodischen Druschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen derselben erstrecken. Zufänglich für das Verbot ist, wenn es sich um das Verbot des ferneren Erscheinens einer periodischen Zeitschrift handelt, die Centralbehörde des Bundesstaats, in welchem dieselbe erscheint, in den übrigen Fällen die Landespolizeibehörde.

Dem Verleger, sowie dem Herausgeber der Druschrift steht gegen das Verbot die Beschwerde an das Reichsamt für Vereinswesen und Presse offen.

Das Einmeln von Beiträgen zur Förderung der bezeichneten Bestrebungen, sowie die öffentliche

Anforderung zur Leistung solcher Beiträge sind vollständig zu verbieten.

Wer an einem verbotenen Vereine mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Verbotes als Mitglied eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung mit Kenntniß des Verbotes sich betheiligt, oder welcher nach vollendeter Auflösung einer Versammlung sich nicht sofort entfernt.

Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassierer betheiligen, oder welche mit Kenntniß, oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Verbotes, zu einer verbotenen Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre zu erkennen.

Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Verbotes Druckschriften verbreitet oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu einshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Personen, welche es sich zum Gesäfte machen, die bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche nach Beendigung der Bestrebungen die öffentliche Sicherheit zu gefährden sind, kann der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten verweigert werden. Wenn sie Ausländer sind, können sie aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen kann Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekaren und Inhaber von Besessenen, sowie Gastwirthe, Schenkwirthe und Personen, welche Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus treiben, der Betrieb ihres Gewerbes untersagt werden.

Druckereien, welche geschäftsmäßig zur Förderung der bezeichneten Bestrebungen benutzt werden, können geschlossen werden.

Für Bezirke oder Ortlichkeiten, in welchen durch die bezeichneten Bestrebungen die öffentliche Sicherheit bedroht ist, können die Centralbehörden der Bundesstaaten mit Genehmigung des Bundesrats für die Dauer von längstens einem Jahre Anordnungen dahin treffen: 1) daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; 2) daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf; 3) daß arbeitslose Personen, welche nicht nachweisen können, daß sie die Mittel zu ihrem Unterhalte besitzen, und welche in den Bezirken oder Ortlichkeiten einen Unterstüßungsbedarf nicht erworben haben, aus denselben ausgewiesen sind; 4) daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Wir müssen nun zunächst anerkennen, daß dieser Entwurf — er hat im Ganzen 24 Paragraphen — ein weit sorgfältiger durchgearbeiteter ist, als die Vorprojekte, welche am 24. Mai d. J. der Reichstag, welcher am 24. Mai d. J. der Reichstag, welcher die Handhabe zur Auflösung des Reiches lag, abtrat, mit einem Wort, er ist derart, daß sich über ihn verhandeln läßt. Während der erste Entwurf über ihn verhandelt läßt, während der erste Entwurf gefaßt war, daß er gegen jede Partei dienen konnte, trübt der gegenwärtige klar aus, gegen wen er gerichtet ist. Ganz präcise ist die Fassung immer noch nicht, aber wir verkennen nicht, daß eine genauere Bezeichnung derjenigen Bestrebungen, welchen er einen Damm setzen soll, sehr schwer, wenn nicht ganz unmöglich ist. Eine ganz wirksame Bestimmung ist diejenige, welche bei Auflösung von Vereinen, die auf Umstüpfung der Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet sind, gleichzeitig die Beschlagnahme der Vereinskassen vorschreibt, denn sie

entzieht den Leitern gesellschaftsgefährlicher Bewegungen die Mittel zu einer ferneren verderblichen Thätigkeit. Bekanntlich thut ja auch der sozialistische Agitator nichts umsonst. Zwar werden die Vereinsvorsände, über welchen das Damoklesschwert der Auflösung hängt, dafür sorgen, daß in den Klassen nicht zu viel gefunden wird, allein die Polizei wird schon die Vereins- und Abrechnungsbücher, deren ja immerhin geföhrt werden müssen, ausfindig machen. Böllig unverstanden sind wir mit dem Verbot öffentlicher sozialistischer Festlichkeiten und Aufzüge, denn Demonstrationen, wie sie z. B. in Berlin bei den Leichenbegängnissen hervorragender Socialdemokraten vorgekommen sind, sind nur zu geeignet, das sozialistische Gift unauflösbar in den Gemüthern von Kindern und sonstigen nicht urtheilsreifen Individuen einzuspinnen. Diesen Bestimmungen entsprechen vollkommen die Strafandrohungen im dritten Theile des Entwurfs. In der beabsichtigten Einleitung eines „Reichsamt für Vereinswesen und Presse“, welches, weil zum größten Theile aus unabsehbaren Richtern zusammengesetzt, eine unabhängige Behörde sein wird, erkennen wir das löbliche Bestreben der Regierung, ihre Maßregeln in letzter Instanz einer ordnungsmäßigen Rechtsprechung und Entscheidung zu unterwerfen.

Allen der Entwurf hat auch starke Schattenseiten. Zunächst werden den unteren Polizeibehörden wieder Befugnisse eingeräumt, welche entschieden zu weit gehen. Die niedrigeren Polizeibeamten sind gewiß durchweg ehrenwerthe Männer, aber darin wird man mit uns einig sein, daß sie im Allgemeinen nicht auf der Stufe der Bildung stehen, um sich von jeder Vorurtheilslosigkeit freizuhalten und jene feine Unterscheidung zwischen den einen und den andern politischen Bestrebungen zu machen, welche erforderlich ist, um keine Rechtsverletzung zu begehen. Endlich ist der letzte Paragraph: „Für Bezirke oder Ortlichkeiten u. s. w.“ von einer solchen Schärfe, daß er bestehende Gesetze ganz außer Kraft setzt und hart an das Gesetz über die Verhängung des Belagerungsstandes streift. Jedenfalls wird die nationalliberale Partei auf einer Abänderung der vorhin erwähnten Bestimmungen bestehen.

Da im Reichstage Centrum, Fortschritt, Socialdemokraten, Polen, der Däne Krüger u. s. w. von vornherein gegen das Gesetz, weil es ein Ausnahmengesetz ist, stimmen werden, so liegt die Entscheidung über dasselbe in den Händen der nationalliberalen Partei. Dieselbe wird der Regierung im Allgemeinen ein großes Entgegenkommen zeigen und deshalb ist es unser lebhafter Wunsch, daß die letztere bezüglich der Abänderung einzelner Bestimmungen, deren Mangelhaftigkeit schon jetzt auch von vorurtheilsfreien konservativen Stimmen anerkannt wird, keine Schwierigkeiten machen wird. Es wäre traurig, wenn der Reichstag noch einmal aufgelöst und Deutschland abermals in die Wogen eines Wahlsampfes geschleudert werden sollte!

Politische Uebersicht.

Die Türkei will sich immer noch nicht bequemen, den Berliner Vertrag auszuführen. Wie man nun hört, ist der interimistische Vertreter der deutschen Reichsregierung, der Geschäftsträger Graf







# Localnachrichten.

Merseburg, den 17. August 1878.

Wir machen unsere hiesigen Leser auch an dieser Stelle darauf aufmerksam, daß die Gemeindevorwählerlisten bis zum 28. d. zur allgemeinen Einsicht an dem Rathhause offen liegen. Möge Jeder von dem ihm zutreffenden Rechte, dieselben einzusehen, Gebrauch machen, damit die ewigen Klagen über Beeinträchtigung des Wahlrechts Seitens der in den Listen Vergessenen endlich einmal verschwinden.

Der dritte Kursus unserer landwirtschaftlichen Winterchule beginnt am 16. October. Melirungen sind bis 9. October zum an Herrn Hauptlehrer Glas hier selbst zu richten.

An den am nächsten Sonntag, den 18. d. stattfindenden Fahnenweihe des seit 1875 bestehenden Krieger-Versicherungs-Vereins in Halle, an welcher sich einige zwanzig auswärtige Kriegervereine beteiligen werden, werden von hier der alte Kriegerverein und der Landwehrverein, sowie der Kriegerverein aus Meuschau Theil nehmen.

In der Stecker'schen Fabrik erlitt der Zimmermann Eggert am Freitag dadurch einen Armbruch und nicht unerhebliche Kopfverletzungen, daß er (unvorsichtiger Weise) einen Riemen auf die zugehörige Scheibe bringen wollte und von der Leiter, deren er sich dazu bediente, herabstürzte.

Halt der Festiger der Kaiser Wilhelmshalle läßt es sich angelegen sein, sein Etablissement nach jeder Richtung hin zu vervollkommen.

Neuerdings ist an den großen Saal eine massive Winterbühne angebaut worden, welche durch ihre Größe und praktische Einrichtung die Ausführung jedes Bühnenwerks, selbst von Ausstattungsstücken und Opern ermöglicht. Es liegt in der Absicht des Herrn Graul, uns eine ständige Winterbühne zu verschaffen, die sicherlich lebensfähiger sein wird, als zwei Sommerbühnen, deren eine der andern das Geschäft verdirbt. Für die bevorstehende Saison, welche am 2. September eröffnet werden soll, ist die Lauchstädter Gesellschaft unter der Direction des Herrn Bemese gewonnen, deren künstlerische Leistungen, wie wir anzuerkennen nicht anstehen, durchweg sehr gute sind. Dieser Umstand sowie die Beliebtheit des Lokals lassen uns mit Sicherheit hoffen, daß unsere besten Wünsche für das Gedeihen des neuen Unternehmens in Erfüllung gehen werden.

Die Geschichte von der schönen Melusine ist gewiß bei Alt und Jung bekannt, weniger aber die von derjenigen Melusine, von welcher wir zu erzählen wissen. Schön war sie nicht, wie ihre berühmte Namensschwester, aber auch nicht gerade häßlich. Diese Melusine vermehrte sich bei einem hiesigen Restaurateur als Dienstmädchen und derselbe hatte keine besondere Ursache, mit ihr unzufrieden zu sein, nur hatte sie keine Legitimationspapiere, welche sie aber ehestens beibringen versprach. Endlich brachte sie auch ein Dienstück, in welchem ein auswärtiger Gastwirth beheimlichte, daß sie ihm heimlich aus dem Dienst gelaufen sei, sonst lautete das Attest wörtlich: „Sie war fleißig und geschickt, aber es ist ihr nicht zu trauen.“ Das hatte Melusine verdrossen und zornmüthig hatte sie über einer ihrer Verehrer — wie sich nämlich später herausstellte, war sie in Halle Biermannsell gewesen — zum Radirmesser gegriffen und aus dem „nicht“ war ein „auch“ entstanden. Leider war diese kleine Correctur so auffällig, daß sich der Dienstherr veranlaßt sah, das Dienstück der Polizei zu übergeben und die schöne Melusine zu entlassen. Unterdessen hatte die Polizei auch noch sonstige Gelegenheit gefunden, sich mit dem besorgten Vorleben dieser Frau zu beschäftigen, denn diese Leute beschuldigten sie, in Halle in ihrer Eigenschaft als Biermannsell einem Herrn, der ihrem holden Zauber unterlegen, das wohlgeleitete Portemonnaie aus der Tasche stibitzig zu haben. Wer weiß, welche Zukunftspläne Melusine nach ihrer Entlassung aus dem Dienst hatte, dieselben müssen aber solche gewesen sein, welche ihr eine Vervollständigung ihrer Toilette als würdigenwerth erscheinen ließen. Grfindertisch und praktisch wie sie war, ging sie zunächst in ein Corsetgeschäft hier selbst, wo sie sich für die Gattin eines angehenden Beamten hier selbst drei Corsets

zur Auswahl erbat, die ihr ansichtslos verabfolgt wurden. Unter dem gleichen Vorwand erhielt sie in einem hiesigen Schuhwaarengeschäft drei Paar Stiefel und ein Paar Hauschuhe. Also ausgerüstet, verabschiedete Melusine. Natürlich kam der Schwindel schon am folgenden Tage ans Licht der Sonne und da gewisse Anzeichen darauf hindeuteten, daß sie ihren Weg nach Halle, ihrem hiesigen Hauptquartier genommen, reiste der geschädigte Besitzer des Schuhwaarengeschäfts dorthin und wandte sich an die dortige Polizei. Kaum hörte diese den reizenden Namen Melusine, als sie sagte: die kennen wir schon, ist vor einigen Tagen Landwehrstraße Nummer so und so eingezogen, um wieder das irdische Leben einer Biermannsell zu führen! Und fracks sandte sie einen Boten dorthin, der die Frau mit allen ihr zukommenden Ehren zum Rathhaus eskortirte, woselbst bereits die „gelbe Stube“ zu ihrem Empfang hergerichtet war. Das ist die neue Geschichte von der neuen Melusine!

Ein hiesiger Handarbeiter, Namens A. hatte das Unglück, daß ihm hier und da verschiedene seiner Arbeitgebern zugehörige Gegenstände nachließen, deren er sich erst dann erwehren konnte, nachdem ihm mehrere gefällige „Geichäftsleute“ dieselben für einen Spottpreis abgenommen hatten. Die Polizei war so unhöflich, dieselben ihren neuen Besitzern wieder ab- und den anziehenden jungen Mann festzunehmen.

Am Donnerstag Morgen sahen wir über der Geisel Hunderte von Schwaben unruhig hin- und herziehen, ein Zeichen, daß sich dieselben zur Reise in wärmere Länder rüsten.

Es ist zwar etwas anmaßend, wenn wir unsere Stadt mit der stolzen Residenz des Sultans, mit Constantinopel vergleichen wollen, allein in gewisser Beziehung darf man es. Wie dort nämlich die Hunde rubelweise die Straßen unsicher machen, so erfreut sich auch hier dieses Gethier einer ungebundenen Freiheit, welche es auf's Beste zu benutzen versteht. Wir können nun nicht gerade sagen, daß es sehr angenehm ist, auf der Straße und den Bürgersteigen (wo welche sind) jeden Augenblick Gefahr zu laufen, in eine Herde sich balgender Köter hineinzugerathen, auch bliebe ihr Treiben manchmal dem Rindergerahe besser entrückt. Wir sind große Anhänger der Freiheit, aber eine solche Hundefreiheit, wie man sie übrigens in keiner anderen Stadt findet, geht doch etwas zu weit. Möge doch dem Uebelstande, den wir heute nicht zum ersten Male zum Gegenstande einer Erörterung machen, bald abgeholfen werden, die Behörde hat ja die Macht dazu, weshalb handhabe sie nicht mindestens den Maulkorbzwang?

## Vermischtes.

(Ein Ereigniß in Böhmen.) Die Firma Friedrich Frey's Söhne in Nyctichan zahlte am letzten Sonnabend ihre Arbeiter, 24 Personen, in — Silber aus. Seit dreißig Jahren war dies nicht passiert. Die Herrschaft der „Hindenzettel“ geräth damit ins Schwanken.

(Wo ist der Efel?) Gewiß sind manchen unserer Leser schon jene Annoncen einer Wiener Firma vor Augen gekommen, welche in vielen weitverbreiteten Blättern, wie „Klabberdatsch“, „leber Land und Meer“ etc. enthalten waren und für nur 10 Mark einen ganzen Vagabund von schönen Dingen versprachen (unter anderem eine vergoldete Uhr, vier echte Weeschaumpipen, zwei Pfeifen etc.). Ein Bewohner von Bonn ist darauf hineingefallen und schickte die ihm widerfahrne Dupirung folgendermaßen: „Einsender dieses bestellte die Sachen und dieselben langten drei Tage darauf an. Aber schon wurde er bei Empfangnahme des Kistchens, worin die Sachen verpackt waren, etwas enttäuscht. Die Nachnahme betrug nämlich nicht 10 Mark, sondern 11 Mark 26 Pf., alles zusammen also 13 Mark 9 Pf. Aber wie viel größer war seine Enttäuschung und sein Jörn, als er bei Öffnung des Kistchens ganz oben fand, damit es nicht übersehen werde, eines von den beliebten Bergbildchen fand, aber nicht eines „Wo ist der Tag?“ oder „Wo ist der Efel?“ sondern „Wo ist der Efel?“ Es ist wohl kaum noch nöthig, die Sachen näher zu beschreiben. Doch will ich ein näher erörtern, nämlich die „achten Weeschaumpipen“. Dieselben bestanden aus sogenannten Weeschaumpipen, wovon die Seihen einige höchstens 5-6 Mark. Mehr als der geringe Werth muß es den Empfängern verlesen, daß er noch bei dem Schaden vom Bestauner durch das Bild: „Wo ist der Efel?“ verpöppelt und verhöhnt wird.

(Die Fremden Engländer.) Ein englisches Handlungshaus in Birmingham, wo die Fabrication von Götzenbildern für Indien und China betrieben wird, empfiehlt seinen Kunden seine Fabricate, wie folgt: „Yaman“, der Gott des Todes, in seinem Kupfer ge-

trieben und sehr geschmackvoll gearbeitet. „Arondi“, der Fürst der Dämonen, in großer Auswahl. Der Kiesel, auf dem er reitet, ist von der süßesten Zeichnung, sein Säbel nach moderner Art gefertigt. „Baronin“, der Gott der Sonne, lebendig dargestellt. Sein Korb ist von Kupfer und hat einen silbernen Schwanz. „Boubeeren“, der Gott des Reichthums. Dieser Gott ist von ausgelucht schöner Arbeit und haben die Fabricanten ihre besten Kräfte zur Herstellung derselben verwendet. — Kleinere Halbgotter und sonstige Untergötter in größter Auswahl. Kredit wird nicht gegeben, bei Baarzahlung aber Rabatt berechnet. — Ein solcher Handel wird von dem christlichen England aus betrieben, wo alljährlich große Summen zur Befehung der Heiden gesammelt werden!

(Amerikanisch.) Die Prügelfraße ist in dem nordamerikanischen Staate Virginien wieder eingeführt worden. Die „kleinen Diebe“ sollen am Schandspah ausgepeitscht werden, die großen fällt man wie früher, laufen.

(Monsieur de Sach.) Ein Seitenstück zum General „Staff“. Die „Gironde“ theilte vor einiger Zeit mit, daß ein berühmter Münchener Bildhauer, de Sach, sich um die Auskattung des deutschen Kunstsalons in der Pariser Weltausstellung verdient gemacht habe.

(Ein Lehrer hatte während des Naturgeschichts-Unterrichts einige Mineralien auf dem Katheder deponirt. Ein Schüler jedoch heimlich ein Stück Badstein darunter. „Dies also ist ein Stück Granit“, begann der Professor. „Dies ist ein Stück Gipsparth, und dies hier meine jungen Freunde, ist ein Stück Kimmeli gegen Euren alten Lehrer, daß ich keinen von Euch zugeraut hätte.“

(Anjurirende.) „Sie haben mich einen Schweinehund geheißen — ich verlasse Sie!“ — „Laffen Sie das — ich gebe Ihnen dann fünf Mark!“ — „Wie? — für eine so grobe Beleidigung? Einen Schweinehund laß ich mich unter je sechs Mark nicht heißen!“

## Anzeigen.

Für die'n Theil übernimmt die Redaction dem Publikum gegenüber keine Verantwortung.

Am Sonntag den 18. August predigen:  
Domkirche. 9 Uhr: Herr Diac. Martinus.  
2 Uhr: Herr Cand. Vog.  
Stadtkirche. 9 Uhr: Herr Prediger Schüge.  
2 Uhr: Herr Pastor Heinkefen.  
Neumarktskirche. Herr Prediger Albers.  
Altenburger Kirche. Herr Cand. Nelemann.  
Katholische Kirche. Früh 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr Gottesdienst.

## Bekanntmachung.

Sonnabend den 17. d. M., Donnerstags 10 Uhr, sollen im Saale des hiesigen Rathstellers mehrere abgepfändete Sachen, namentlich Wirthschafts-Gegenstände, meistbietend gegen sofortige Zahlung versteigert werden. Merseburg, den 13. August 1878.  
Stadt-Haupt-Kassie.

## Bekanntmachung.

Wegen Aufgabe des Geschäfts verlasse ich meine Patent-Plätten zum Fabrikpreis. Auch steht daselbst eine neue Bandluge und ein Velociped billig zu verkaufen.

## H. T. Horstmann,

Merseburg, Neumarkt Nr. 71.

Gerstenstroh Neumarkt Nr. 71. Daselbst ist auch ein Logis zu vermieten.

Ein starker Handwagen steht zu verkaufen Saalstraße Nr. 4.

## Champagnerflaschen

kauft in jedem Quantum C. Saller, zur Börse.

Delgrube 1 ist das bisher vom Gutsbesitzer Herrn Reichbauer bewohnte Logis zu vermieten und zum 1. October cr. zu beziehen. Bodne, Tiefer Keller 3.

Ein Logis ist zu vermieten und zum 1. October zu beziehen. Ferd. Hädel, Halleische Straße.

Eine freundlich gelegene Wohnung, bestehend aus Stube, Kammer, Küche, Logisplatz und Badstube ist zu vermieten und 1. October zu beziehen. Preis 24 Thlr. Zu erfragen in der Caped. d. Wl.

Ein Logis, passend für eine Witwe oder einzelne Leute ist zu vermieten und 1. October zu beziehen. H. Sirtzstraße Nr. 9.

Ein freundliches mobilitres Zimmer nebst Schlafkabine ist an einen oder zwei Herren zu vermieten. Balbe.

Eine Stube mit Schlafkammer mit oder ohne Möbel und eine große Niederlage ist zu vermieten. Carl Vangel, Breitenstraße 8 (alte Post).

Drei freundliche Schlafstellen stehen offen. Dom 10.

Ein großer Keller ist im Ganzen zu vermieten und daselbst ein Paar Schlafschirme zu verkaufen. H. Sirtzstraße Nr. 7.

Eine freundl. modicere Stube und Kammer ist zum 1. Septor. an einen einzelnen Herrn zu vermieten. Zu erfragen im Casino.



Eine Beamtenfamilie mit 1 Kinde sucht möglichst bald eine Wohnung, bestehend aus 2 Stuben, 2 Kammern nebst Küche, Boden- und Kellerraum zu beziehen. Adr. beliebe man unter L. F. Nr. 200 in der Exped. d. Bl. niederzulegen.

**Gesucht**  
wird ein möbirtes Logis inmitten der Stadt. Offerten mit Preisangabe nimmt die Exped. d. Bl. entgegen.

**Wohnungs-Anzeige.**  
Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebliche Anzeige, daß ich nicht mehr Johannisstraße Nr. 10, sondern große Zitadelle Nr. 18 wohne. Gleichzeitig mache ich bekannt, daß ich alle Sorten rohe Felle, als Marter, Iltis, Fuchs, Hais, Stänchen, Ziegen- und Hamster-Felle, fortwährend zum höchsten Preise kaufe.  
Auch stehen bei mir einige Dugend gut erhaltene Leberfelle preiswürdig zu verkaufen.

**E. Zuchardt.**

**Ausschuss-Cigarren,**

25 Stück für 50 Pfennige, in Qualitäten bis 50 Mark pro Mille empfiehlt

**S. Walbe.**

**Adress- und Visitenkarten**  
liefert elegant und billig  
**Friedr. Karius, lithographische Anstalt.**

**Zur Jagd-Saison**

empfehle mein Lager von ff. stärksten franz., engl. und rhein. Jagdpulver, Scheibenschrot in allen Nummern; Zündhütchen, bedekt und unbedekt; desgleichen zu Lefaucheux- und Lancaster-Patronen, sowie 8- und 10-fache zu Techins, ferner: franz., engl. und belg. Lefaucheux- und Lancaster-Patronen-Hülsten und sämtlichen Zubehör, als engl. Fettilzpfropfen, franz. Filzpfropfen, Papppfropfen, Pappschlussescheiben etc. in den besten Qualitäten zu den billigsten Preisen.

**G. Wolff.**

**Damit jeder Kranke,**  
bevor er eine Kur unternimmt, oder die Hoffnung auf Gesehnde Schwaben läßt, sich ohne Kosten von den durch Dr. Wiry's Dreimethode erstellten Heilkräften überzeugen kann, sendet Michler's Verlag-Anstalt in Leipzig auf Franco-Berlangen gern Jedem einen „Altef-Broschur“ (100 Bl.) gratis und franco.  
— Verleihe Niemand, sich diesen mit vielen Krankenberichten versehenen „Broschur“ kommen zu lassen. — Von dem illustrierten Originalwert; Dr. Wiry's Dreimethode erstehen die 100. Aufl. Einzel-Ausgabe, Preis 1 Mt., zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

**F. Dietze,**  
Praktikant der Naturheilkunde,  
früher in Peiß und Naumburg,  
gegenwärtig in Weissenfels (Cubastraße, nahe dem Bahnhofs).

ertheilt Rath und sichere Hilfe in allen Krankheitsarten, gleichviel sein müssen, worüber meine Broschüren (die ich à 15 u. 30 Pf. und à 1 Mt. gegen Einreichung des Betrages auch in Briefmarken vorwärts zu sende) ausführliches darüber enthalten. Anfragen ohne Retourporto bleiben unbeantwortet. Sprechzeit von 8-4 Uhr.

Eine frische Lowry Lagerbier von  
**Riebeck & Co.** ist angekommen und  
empfehle solches als vorzüglich.

**Wilhelm Graul.**

**General-Versammlung**

der vereinigten Gesellen-Krankenkasse  
Sonntag d. 18. August, Nachm. 3 Uhr,  
im Saale der Restauration

„zur guten Quelle“.

Vorlagen:  
Feststellung der neuen Statuten.  
Um zahlreiches Erscheinen bittet  
der Vorstand.

**Anis für Wiederverkäufer.**  
Meine drei Pittalen in Halle a. S. sind angewiesen, bei Abnahme von größeren Posten an  
**Cigarren und Tabaken**  
zu Fabrikpreisen abzugeben. Auf Wunsch werden größere Aufträge direct von Berlin durchs Hauptgeschäft effectuirt  
**J. Neumann, Berlin,**  
Cigarren- und Tabak-Fabrikant.  
(B. 7896.)

**GUANO DER PERUANISCHEN REGIERUNG.**

Wir machen hierdurch bekannt, dass wir nach wie vor mit grossen Vorräthen von

direct importirtem Peru-Guano

versehen sind und eingehende Aufträge jederzeit prompt effectuiren werden. Jeder einzelne Sack Guano wird die vorstehende Plombe tragen.  
Auf Anfragen über Preise etc. dienen wir bereitwilligst mit näherer Auskunft.  
**Hamburg, im Juli 1878.**

**Ohlendorff & Co.,**  
alleinige Agenten der Herren Dreyfus freres & Cie. in Paris.

**Die chemischen u. Dünger-Fabriken von Ohlendorff & Co.**  
Hamburg, London, Antwerpen u. Emmerich a. R.

offeriren hiermit zu ermässigten Preisen:  
**aufgeschlossenen Peru-Guano**

bekannter Qualität unter Garantie eines Gehaltes in demselben von

7% gegen Verflüchtigung geschütztem Stickstoff  
u. 9 1/2 % leicht löslicher Phosphorsäure  
(mit bekannter Analysenlitatude)

sowie  
**rohen Peru-Guano**  
pulverisirt, frei von Stücken und Knollen.

unter Garantie eines Gehaltes in demselben von

7% Stickstoff  
und 14% Phosphorsäure  
(mit bekannter Analysenlitatude).

Ueber Preise und sonstige Verkaufsbedingungen wird auf Anfrage bereitwilligst Auskunft ertheilt.  
Zur grösseren Sicherstellung der Abnehmer vor Täuschungen wird jeder einzelne Sack aufgeschlossener und roher pulverisirter Peru-Guano mit der respectiven, vorstehend abgebildeten, die behördlich registrierte Schutzmarke tragenden Plombe versehen, worauf bei Ankäufen zu achten nicht dringend genug empfohlen werden kann.

Anmerkung. Dem verehrlichen landw. Publikum hierdurch die Mittheilung, dass Herr

**Hugo Eichhorn in Merseburg**

neben seinem grossen Lager von aufgeschlossenen Peru-Guano auch unser Depot von rohem pulverisirten Peru-Guano (mit obiger Gehaltsgarantie) führen wird und ermächtigt ist, zu gleichen Preisen und Bedingungen abzugeben, wie die Herren Schröder, Michaelsen & Co. in Hamburg und deren Depothalter.

**Aal in Gelée**  
frisch eingedocht empfiehlt  
**G. Wolff.**

**Nürnbergers Tivoli-Theater.**  
Sonntag den 18. August 1878.

**Letzte Vorstellung.**  
Der stolze August, oder: Freuden und Leiden eines Berliner Schusterjungen.  
Posse mit Gesang in 3 Akten von Hahn. Musik von Hauptner. Die Direction.

**Rischgarten.**  
Sonntag den 17. August Extra-Concert, gegeben von hiesigen Trompeter-Corps. Anfang Abends 7 1/2 Uhr.  
G. Schütz, Stabstrompeter.

**Casino.**  
Sonntag den 18. August  
Inten-Musikgegn.  
Empfehle: frische Pflüsch-Bowle, Gumbacher Export-Bier ganz vorzüglich. Karl Elze.

**Thüringer Hof.**  
Sonntag den 18. von 4 Uhr ab Gartenmusik (frei), Abends von 8 Uhr ab Ball bei stark belestem Orchester.

**Restaurant z. Augarten.**  
Sonntag Nachmittag Garten-Ausgehen, Abends Tanzmusik.

**Cracauer Bier.** ff. wie immer.  
Frische Sendung  
W. Luhe.

**Restaurant z. Weintraube.**  
Sonntag den 18. August Gähnen-Ausgehen, wozu ladet freundlichst ein  
Ferd. Ködel.

**Restaurant zur grünen Eiche.**  
Sonntag den 17. August Schlachtefest, wozu ergebenst einladet  
Friedr. Arebs.

**Restauration v. Otto Lenz.**  
Heute Sonntag Schlachtefest, früh 8 Uhr Wellfleisch, Abends Brat- und frische Wurst, wozu freundlichst einladet  
d. D.

Ein ehrlisches anständiges Mädchen, in der Küche erfahren und für Hausarbeit, sucht zum 1. October Frau Bauarth Steinbeck, Halleische Str. 7.

Zum 1. October sucht ein Mädchen für Hausarbeit Frau Stadtrath Körner.

Ein junger Mensch sucht in Schlosser- oder sonstigen Arbeiten Beschäftigung. Adressen werden in der Exped. d. Bl. erbeten.

Ein Holländermüller wird gesucht in hiesiger Papierfabrik.

Ein goldner Bouton ist verloren gegangen. Gegen Belohnung abzugeben bei  
H. Straßburger, Goldarbeiter.  
**Verpätet.**  
Herrn H. Rumpenickel zu seinem 22. Geburtstage ein donnerndes Hoch, daß das ganze Vorwort madelt.  
Mehrere Freunde.



# Merseburger Correspondent.

Erscheint:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und  
Sonntag früh 7 Uhr.  
Expedition: große Ritterstraße Nr. 28.

Öffentliche Beilage:  
Illustrirtes Sonntagsblatt.

Abonnementspreis:  
pro Quartal: 1 Mark bei Abholung. — 1 Mark  
20 Pfg. durch den Fernträger. — 1 Mark  
25 Pfg. durch die Post.

N. 116.

Sonnabend den 17. August.

1878.

## Die Hinrichtung Hödels.

Gestern, Freitag, Morgens kurz nach 11 Uhr ist dem Majestätsverbrecher Hödel ein Recht geschehen, indem er durch das Fallbeil vom Leben zum Tode gebracht wurde. Am Donnerstag wurde ihm das vom Kronprinzen bestätigte Todesurteil durch den Untersuchungsrichter, Stadtgerichtsrath Hollmann in Gegenwart des Oberstaatsanwalts von Lutz und des Bureauvorstehers des Kriminalgerichts Heide vorgelesen. Die Hinrichtung ist unter Aufsicht von vier Gehilfen durch den Scharfrichter Krautz, der wenige Tage vorher ebenso zu diesem Zwecke seine Prüfung als Scharfrichter durch regelrechtes Köpfen eines Hammels, dessen Halswunden stärker sind als die eines Menschen, bestanden hatte, mit dem von dem Zeugnismediziner Herrn Grosmann in Berlin angestellten Richter vollzogen worden. Anwesend waren bei der Prozedur außer dem Untersuchungsrichter des königlichen Stadtgerichts der Präsident des Staatsgerichtshofs Herr v. Müller, der Oberstaatsanwalt Herr v. Lutz, der Gefängnisgeistliche Herr Schrötter und 12 bürgerliche Zeugen nebst der nöthigen Polizeimannschaft.

Das Verbrechen ist geführt, das Gerechtigkeitsgefühl des deutschen Volkes hat die dringend verlangte Genußhaltung erhalten, möge Gott der Seele des Verbrechers anädig sein!

## Das neue Sozialistengesetz.

Im zweiten, verbesserten und vermehrten Aufzuge ist seitens der preussischen Regierung beim Bundesrathe der Entwurf eines Gesetzes gegen die Ausbreitung der Sozialdemokratie eingebracht worden. Die wesentlichen Bestimmungen desselben sind folgende:

Vereine, welche sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen, auf Untergrabung der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen dienen, sind zu verbieten. Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art, insbesondere genossenschaftliche Kassen. Vereinskassen sind mit Beschlag zu belegen.

Zuständig für das Verbot sind die Centralbehörden der Bundesstaaten.

Gegen das Verbot steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde an das Reichsamt für Vereinswesen und Presse offen.

Das Reichsamt für Vereinswesen und Presse hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus neun Mitgliedern, welche aus der Zahl der im Reichs- oder im Staatsamte angestellten Personen zu berufen sind. Mindestens fünf Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein.

Versammlungen, von denen anzunehmen ist, daß sie Bestrebungen der bezeichneten Art dienen werden, sind zu verbieten. Zuständig für das Verbot und die Aufhebung ist die Polizeibehörde. Gegen die Anordnungen derselben findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

Druckschriften, welche der oben bezeichneten Art dienen, sind zu verbieten. Bei verdächtigen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen derselben erstrecken. Zuständig für das Verbot ist, wenn es sich um das Verbot des ferneren Erscheinens einer verdächtigen Zeitschrift handelt, die Centralbehörde des Bundesstaats, in welchem dieselbe erscheint, in den übrigen Fällen die Landespolizeibehörde.

Der Verleger, sowie dem Herausgeber der Druckschrift steht gegen das Verbot die Beschwerde an das Reichsamt für Vereinswesen und Presse offen.

Das Einlamellen von Beiträgen zur Förderung der bezeichneten Bestrebungen, sowie die öffentliche

Anforderung zur Leistung solcher Beiträge sind öffentlich zu verbieten.

Wer an einem verbotenen Vereine mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Verbotes als Mitglied eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung mit Kenntniß des Verbotes sich betheiligte, oder welcher nach vollendeter Auflösung einer Versammlung sich nicht sofort entfernte.

Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassierer betheiligen, oder welche mit Kenntniß, oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Verbotes zu einer verbotenen Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre zu erkennen.

Wer eine verbotene Druckschrift mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Verbotes oder nach einer verbotenen Versammlung mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Verbotes verbreitet oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Personen, welche es sich zu bezweckten Bestrebungen zu unterstützen, auf Grund ihrer Urtheilung rechtsträftig zu machen sind, nach der Anhalt oder Orten verlegt werden, können sie aus dem Bundesgebiete unter gleichen Voraussetzungen beschlagnahmt, Leihbibliothekaren, Kabinettens, sowie Gastwirthen, Personen, welche Kleinhandel mit Druckerien, in welche Geförmung der bezeichneten Bestrebungen geschlossen werden.

Für Bezirke oder Ortsschaften bezeichneten Bestrebungen die droht ist, können die Centralbehörden mit Genehmigung des Bundesstaats längstens einem Jahre Anordnung daß Versammlungen nur mit der der Polizeibehörde stattfinden die breitung von Druckschriften Strafen, Plägen oder an nicht stattfinden darf; 3) daß nicht nachweisen können, daß Unterhalte besitzen, und welche schaften einen Unterhaltungs haben, aus denselben auszuweisen, das Tragen, die Einföhrung Waffen verboten, beschränkt oder sungen genehigt wird."

Wir müssen nun zunächst den Entwurf — er hat im Reichsamt am 24. Mai d. J. der Regierung, welcher am 24. Mai d. J. der Regierung die Sanctione zur Auflösung des Reichs lages bot, mit einem Wort, er ist daz, daß sich über ihn verhandeln läßt. Während der erste so gefast war, daß er gegen jede Partei dienen konnte, trübt der gegenwärtige klar aus, gegen wen er gerichtet ist. Ganz präcise ist die Fassung immer noch nicht, aber wir verkennen nicht, daß eine genauere Bezeichnung derjenigen Bestrebungen, welchen er einen Damm legen soll, sehr schwer, wenn nicht ganz unmöglich ist. Eine ganz wirksame Bestimmung ist diejenige, welche bei Auflösung von Vereinen, die auf Umstößung der Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet sind, gleichzeitig die Beschlagnahme der Vereinskassen vorschreibt, denn sie

entzieht den Leitern gesellschaftsgefährlicher Bewegungen die Mittel zu einer ferneren verderblichen Thätigkeit. Bekanntlich thut ja auch der sozialistische Agitator nichts umsonst. Zwar werden die Vereinsvorskände, über welchen das Damoklesschwert der Auflösung hängt, dafür sorgen, daß in den Kassen nicht zu viel gefunden wird, allein die Polizei wird schon die Vereins- und Abrechnungsbücher, deren ja immerhin geführt werden müssen, ausfindig machen. Böllig einverstanden sind wir mit dem Verbot öffentlicher sozialistischer Festlichkeiten und Aufzüge, denn Demonstrationen, wie sie z. B. in Berlin bei den Leichenbegängnissen hervorragender Sozialdemokraten vorgekommen sind, sind nur zu geeignet, das sozialistische Gift unausrotbar den Gemüthern von Kindern und sonstigen nicht urtheilsreifen Individuen einzupflanzen. Diesen Bestimmungen entsprechen vollkommen die Strafandrohungen im dritten Theil des Entwurfs. In der beabsichtigten Einlegung eines „Reichsamts für Vereinswesen und Presse," welches, weil zum größten Theil aus unabsehbaren Richtern zusammengesetzt, eine unabhängige Behörde sein wird, erkennen wir das löbliche Bestreben der Regierung in letzter Instanz einer Entscheidung

hat auch starke Schatten werden den unteren Polizeikräfte eingeräumt, welche entz. Die niedrigeren Polizeibehörden ehrenwerthe Männer, mit uns einig sein, daß sie auf der Stufe der Bildung jeder Vorurtheilslosigkeit freie Untercheidung zwischen den politischen Bestrebungen zu berlich ist, um keine Rechts- Endlich ist der letzte Paragraph oder Druckschriften u. s. w. für die, daß er bestehende Gesetze nicht setzt und hart an das Gesetz des Belagerungsstandes wird die nationalliberale Partei g der vorhin erwähnten Be-

Centrum, Fortschritt, Sozialer Däne Krüger u. s. w. von das Gesetz, weil es ein Aussehen werden, so liegt die Entschaffung in den Händen der liberalen Partei. Dieselbe im Allgemeinen ein großes Entgegenkommen zeigen und deshalb ist es unser lebhaftester Wunsch, daß die letztere bezüglich der Abänderung einzelner Bestimmungen, deren Mangelhaftigkeit schon jetzt auch von vorurtheilsfreien konservativen Stimmen anerkannt wird, keine Schwierigkeiten machen wird. Es wäre traurig, wenn der Reichstag noch einmal aufgelöst und Deutschland abermals in die Wogen eines Wahlsampfes geschleudert werden sollte!

## Politische Uebersicht.

Die Türkei will sich immer noch nicht bequemen, den Berliner Vertrag auszuführen. Wie man nun hört, ist der interimistische Vertreter der deutschen Reichsregierung, der Geschäftsträger Graf

